

## **Benutzungsordnung**

für Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid  
vom 12. Februar 1996

Aufgrund des § 3 der Satzung für Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12. 02.1996 folgende Benutzungsordnung für Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid beschlossen:

### **§ 1**

Die Anstaltsgewalt über die Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime in der Gemeinde Herscheid wird vom Gemeindedirektor der Gemeinde Herscheid oder dessen Beauftragten ausgeübt.

### **§ 2**

Wer in eine Obdachlosenunterkunft oder in ein Übergangsheim eingewiesen worden ist, übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 3**

(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder in ein Übergangsheim kann widerrufen werden, wenn

1. der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder Weisungen der Gemeinde Herscheid dazu Anlass gegeben hat;
2. der Benutzer Personen in den von ihm benutzten Räumen ständig oder auch nur vorübergehend Unterkunft gewährt, die nicht von der Gemeinde Herscheid in ihre Übergangsheime oder Notunterkünfte eingewiesen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Besucher im Rahmen der Regelung nach § 6 dieser Benutzungsordnung handelt.

(2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Wünschen der Benutzer auf anderweitige Unterbringung nachzukommen.

### **§ 4**

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung erwirbt der Eingewiesene das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen oder mitzubenzuzen.

### **§ 5**

Das Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner. Begründete Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hausverwalter angebracht werden.

## **§ 6**

Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Übergangsheimen und nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr in den Obdachlosenunterkünften aufhalten. Auf Verlangen der mit der Ausübung der Anstaltsgewalt beauftragten Bediensteten der Gemeinde Herscheid haben Besuchspersonen sich auszuweisen. Die Regelung über zugelassene Besuchszeiten kann von der Gemeinde jederzeit geändert werden, wenn dies für die Ordnung innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime erforderlich ist.

## **§ 7**

Ruhestörender Lärm ist in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen und auf dem Gelände, auf dem die Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime stehen, zu unterlassen.

## **§ 8**

Die Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime sowie die darin von der Gemeinde aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die der Gemeinde Herscheid durch sein Verhalten entstanden sind. Die Schadensregulierung wird auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Schadensersatzansprüche vorgenommen.

Für Schäden, die innerhalb von zugewiesenen Räumen schuldhaft verursacht werden, haften die Personen, denen diese Räume als Unterkunft zugewiesen worden sind, gesamtschuldnerisch; es sei denn, die Einzelperson, die für den Schaden verantwortlich ist, kann eindeutig ermittelt werden. Sachschäden jeder Art müssen der Gemeindeverwaltung unverzüglich gemeldet werden.

## **§ 9**

Auf Sauberkeit in den zugewiesenen Räumen wird besonderer Wert gelegt. Verschmutzungen, die über das in Wohnräumen übliche Maß hinausgehen, sind ebenso der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen, wie das Auftreten von Ungeziefer.

## **§ 10**

Die Bestimmungen des § 9 gelten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Flur, Treppenhäuser, Küchen, Waschräume, Trockenflächen, Aborte, Vorplätze und Kellerzugänge) entsprechend.

## **§ 11**

Wenn die Gemeinschaftseinrichtungen, Flur, Treppen, Waschräume usw. nicht von der Gemeinde zentral gereinigt werden, legt der Hausverwalter auf einem entsprechenden Plan fest, welche Benutzer die Reinigung vorzunehmen haben.

## **§ 12**

Die Benutzung der Wasch- und Trockenräume regelt der Hausverwalter, soweit dies erforderlich ist.

### **§ 13**

Wasserzapfstellen und Sickerschächte sind aus hygienischen Gründen stets sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Zwecke der Unterkunftreinigung gestattet. Dabei ist Sparsamkeit dringend geboten.

### **§ 14**

In den Fluren und Treppen der Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime ist um 24.00 Uhr das Licht zu löschen. Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen und anderen technischen Einrichtungen in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen Veränderungen vorzunehmen.

### **§ 15**

Die Toiletten und Waschanlagen sind in einem sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

### **§ 16**

In den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen sowie in den einzelnen Räumen dürfen, ohne Genehmigung durch die Gemeinde Herscheid, keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Antennenanlagen jeglicher Art. In den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen ist das Einrichten von zusätzlichen Heizanlagen und Kocheinrichtungen sowie Feuerstellen jeglicher Art grundsätzlich unzulässig.

### **§ 17**

Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in die von der Gemeinde Herscheid bereitgestellten Abfallentsorgungsbehälter einzufüllen. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien, ausgeschüttet und abgeleitet werden. Die Umlagen um die Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime sind stets sauber zu halten.

### **§ 18**

Soweit die Aufsichtspflicht es erfordert, sind die Hausverwalter und die Bediensteten der Gemeinde berechtigt, sämtliche Räume in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen zu betreten. In der Zeit von 24.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist den vorgenannten Personen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstoßen wird oder wenn besonders wichtige Gründe vorliegen. Beamte der Polizei sind jederzeit zum Betreten der Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime berechtigt, wenn um ihr Einschreiten von der Gemeinde Herscheid nachgesucht worden ist. Das Recht der Polizei, aufgrund eigener Zuständigkeit tätig zu werden, bleibt unberührt.

### **§ 19**

Haustiere dürfen in den Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen nicht gehalten werden.

Die Ausübung eines Gewerbes in Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen ist unzulässig.

## **§ 20**

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Benutzungsordnung können im Einzelfall im begrenzten Umfang auf Antrag vom Gemeindedirektor oder dessen Beauftragten zugelassen werden.

## **§ 21**

Die Benutzungsordnung wird auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes notfalls zwangsweise durchgesetzt.

## **§ 22**

Die Benutzungsordnung tritt mit der Satzung über Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime in der Gemeinde Herscheid in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Benutzungsordnungen über Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime außer Kraft.